

# Werbegeschenke werden teurer



**Mag. Ernst Patka,**  
Steuerberater und  
Wirtschaftsmediator,  
Steuer & Service  
Steuerberatungs  
GmbH  
Wipplingerstraße 24  
1010 Wien  
Tel.: 01 24721-100

**S**eit Jahresbeginn sind Werbegeschenke, die Unternehmer an ihre Geschäftspartner oder (zukünftige) Kunden verteilen, auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn ausschließlich unternehmerische Gründe für die Geschenkverteilung (Verkaufsförderung, Imagepflege) vorliegen. Bei der Anwendung der neuen Bestimmung stellen sich einige Zweifelsfragen.

Was fällt alles unter die neue Umsatzsteuerpflicht für Werbegeschenke?

• Erfasst sind nur Sachgeschenke und nicht auch Nutzungen.

*Beispiele:*

a) Wird im Rahmen eines Preisausschreibens Zubehör verschenkt – Umsatzsteuerpflicht.

b) Darf der Gewinner ein Wochenende lang das Spitzenmodell der Pkw-Marke Y fahren – keine Umsatzsteuerpflicht.

• Die Umsatzsteuerpflicht kommt nur dann in Frage, wenn für den Werbeartikel Vorsteuer abge-

Werbe- und Dekorationsmaterial, Verkaufsschildern, Verkaufshilfen, Verkaufsständen ist umsatzsteuerfrei, wenn sie der empfangene Unternehmer nicht für Privatzwecke verwenden kann. Sehr schwierig ist in der praktischen Umsetzung der neuen Umsatzsteuerpflicht die Abgrenzung zwischen geschenkter und extrem verbilligter Überlassung von Waren.

*Beispiele:*

a) Kauf: 11 Stück zum Preis von 10, das 11. Stück gilt nicht als Werbegeschenk, es liegt insgesamt eine „rabattierte“ Lieferung vor.

b) Ebenfalls als entgeltliche Lieferung zählt, wenn z. B. bei Überschreiten einer bestimmten Menge (Auftragssumme) der Kunde einen anderen Gegenstand erhält (der Kunde erhält beim Kauf des Spitzenmodells der Automarke Y beispielsweise gratis eine exquisite Weinkaraffe; die Karaffe ist Teil der Lieferung und kein umsatzsteuerpflichtiges Werbegeschenk).

## Seit 1. Jänner gibt es eine noch wenig beachtete Umsatzsteuerpflicht für Werbegeschenke.

zogen werden konnte, was regelmäßig im Kfz-Gewerbe der Fall sein wird.

• Nicht besteuert werden Geschenke von geringem Wert.

Die Geringfügigkeitsgrenze von netto € 40,00 pro Kopf und Jahr steht nicht im Gesetz, sondern in einem Finanzerlass. „Großzügig“ gestattet die Finanz, dass die Kosten für Kugelschreiber, Feuerzeuge etc. (die Finanz spricht von geringwertigen Werbeträgern) vernachlässigt werden können und auch nicht in die 40-Euro-Grenze miteinzubeziehen sind.

• Auch Warenmuster unterliegen nicht der neuen Umsatzsteuerpflicht.

Unter Warenmuster versteht der Finanzerlass Gegenstände und Waren, die nach Art und Aussehen (künftige) Kunden zum Kauf dieser Waren anregen (z. B. Probepackungen oder Kostproben). Umsatzsteuerfrei ist auch die unentgeltliche Hingabe von Verkaufs-, Versand- oder Reisekatalogen, Werbeprospekten und Veranstaltungsprogrammen.

Auch die schenkungsweise Überlassung von

## Folgendes Beispiel zeigt die Abgrenzungsschwierigkeiten:

Ein Kfz-Händler „verkauft“ im Rahmen einer Verkaufsförderungsveranstaltung Mountainbikes um € 10,00. Sein Einkaufspreis betrug: € 1.000,00. Ist man der Auffassung, es handelt sich hier um die Hingabe eines Werbegeschenktes, so ist die Basis, von der die neue Umsatzsteuer zu berechnen ist, der Einkaufs- bzw. Herstellungswert des Geschenktes. Im Beispiel wäre daher eine Umsatzsteuer von € 200,00 (= 20 % von € 1.000,00 [Einkaufspreis]) an das Finanzamt abzuführen.

Da der Kunde immerhin einen Betrag (= € 10,00) bezahlen musste, kann man der Meinung sein, dass nicht von einem Geschenk, sondern von einem Kauf auszugehen ist. Dann wäre als Umsatzsteuer ein Betrag von € 2,00 (= 20 % von € 10,00 [Verkaufspreis]) abzuführen.

Rechtsgelehrte sind der Ansicht, dass zu prüfen wäre, ob der Unternehmer die Absicht hatte, wenigstens € 10,00 für dieses Mountainbike zu erhalten (z. B. wegen Lagerabbau) oder ob kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Hingabe des Mountainbikes und dem Erhalt der € 10,00 vorliegt, sondern das Motiv des Unternehmers für diese Aktion die Förderung seines Unternehmens (allgemeine Verkaufsförderung bzw. Imagepflege) war. •